Jorker Schachverein von 1987
Satzung
Beschlossen auf den Mitgliederversammlungen
93/2, 94/1, 95/1 und 95/2 am 15. 12. 1995
Neuvorlage zur Mitgliederversammlung vom 01.06.2022.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen "Jorker Schachverein v. 1987". Der Verein hat seinen Sitz in Jork. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. (Kreissportbund Stade) und im Niedersächsischen Schachverband e. V. (Bezirk IV Lüneburg e. V.).

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, erstmals für 2024.

.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports. Er wird verwirklicht insbesondere durch Vereins- und Mannschaftsturniere. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.

2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf mündlichen oder schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wen er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.

3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

5) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden:
   - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahr,
   - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

6) Widersprüche gegen die Entscheidung des Vorstands
   - über die Aufnahme eines Mitglieds oder
   - den Ausschluss eines Mitglieds
   sind schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe einzulegen.
   Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

2) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 5 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung vom Vorstand zu besorgen sind. Insbesondere obliegt ihr
   a) die Wahl des Vorstands,
   b) die Wahl eines Spielleiters,
   c) die Wahl eines Jugendwarts,
   d) die Wahl eines Materialwarts
   e) die Wahl eines Kassenprüfers
   f) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
   g) die Beschlussfassung über eine Festsetzung der Jahresbeiträge
   h) die Entlastung des Vorstands
   i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
   Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen notwendig.
   Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie muss von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.

.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in jeweils getrennten Wahlgängen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Wahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt

4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er ist zuständig, soweit die Angelegenheit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. Notwendige Aufwendungen können erstattet werden

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

§ 8 Der Spielleiter

1) Der Spielleiter ist berechtigt, alle mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten und zu entscheiden.

§ 9 Spielbetrieb

1) Es gelten die Ordnung des Deutschen Schachbundes sowie des Niedersächsischen Schachverbandes

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins erfolgt unter entsprechender Anwendung gesetzlicher Vorschriften.

.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jork zwecks Verwendung für die Förderung des Schachsports.